

haben. Sie haben völlig recht, es kann nicht alles finanziell ausgeglichen werden. Kinder werden immer Opfer bedeuten, und für diese Opfer werden Eltern durch ihre Kinder auch reich „entlohnt“. In dem Sinn sind Kinder beileibe nicht nur Opfer, sondern Lebensgewinn.

„Ich überdenke meine eigene Position, aber ich handle nach meinem Gewissen“

HK: Sie haben eingangs von Wünschen an die Kirche gesprochen, die Sie als Politiker an sie haben: Was erwarten Sie als katholisch engagierter Politiker gerade in der gegenwärtigen Situation von Ihrer Kirche?

Teufel: Wir leben nicht in einer Zeit der großen Würfe und Entwürfe weder im Politischen noch im Kirchlichen. Karl Rahner hat mehrfach vom Überwintern gesprochen. In einer solchen Zeit ist es für mich der wichtigste Dienst, daß sich die Kirche als Hoffnungsgemeinschaft bewährt, so wie sie sich auf der Synode in Würzburg definiert hat. Wieviel Verzagttheit, wieviel Angst und Skepsis ist im Augenblick in unserer Gesellschaft! Es ist wichtig, daß die Kirche diesen Trend nicht verstärkt, sondern zur Überwindung von Ängsten und zum Lebensmut beiträgt und Formen erfüllten Menschseins aufzeigt und daß sie Sinnserkenntnisse über das bloße Tatsachenwissen hinaus vermittelt. Eine nicht minder wichtige Aufgabe sehe ich darin, daß sie in einer Gesellschaft der Interessengruppen und in einer Welt der Gegensätze zu den Benachteiligten steht und denen zu einer Stimme verhilft, die sich nicht selbst wehren können. Schließlich: Ich halte eine neue Synode in Deutschland für nützlich. Zuvor sollten aber alle, die noch Hausaufgaben von der letzten Synode her zu erledigen haben, dies schleunigst nachholen.

HK: Das berührt vor allem die ideellen Verhältnisse im vorpolitischen Raum. Aber müßte sich die Kirche der Union gelegentlich einheizend nicht auch mehr in politischen Grundsatzfragen artikulieren: z. B. Was ist Marktwirtschaft, wenn sie eine sozial gerechte sein soll? Wie bewältigen wir den lange bejubelten, jetzt verdammten

technischen Fortschritt? Es wird ja gelegentlich gesagt, die Union habe ein noch vorrationales Verhältnis zur Technik. In diesem Bereich läuft zwischen Union und Kirchen wenig.

Teufel: Ich kann Ihnen nur sagen, daß ich als einer, der in der politischen Verantwortung steht, wöchentlich im Gespräch bin mit kirchlichen Stellen und Vertretern über Familie, über Erziehungsauftrag der Schule, über die Alten- und Jugendarbeit. Aber es finden auch ganz grundsätzliche Gespräche über Ausländer-, über Familienpolitik, auch über die gesellschaftlichen Folgen des technischen Fortschritts statt. Ich betrachte in allen diesen Bereichen die Auffassung der Kirche, wenn sie von der eigenen abweicht, als eine Herausforderung. Ich überdenke die eigene Position. Aber ich handle dann eigenverantwortlich und nach meinem Gewissen. Letztlich habe ich mein politisches Handeln nicht nur vor dem Wähler, sondern auch vor dem Herrgott zu verantworten.

HK: Darf ich meine letzte Frage noch einmal zuspitzen: Was erwarten Sie persönlich als Politiker von der Kirche als Stützung und Hilfe in der Verantwortung, die Sie konkret wahrnehmen?

Teufel: Daß sie nicht abstrakte Erwartungen an eine Partei oder Regierung richtet. Ich erwarte, daß die Kirche das Subsidiaritätsprinzip und alle Grundprinzipien, die sie nach außen vertritt, auch innerkirchlich anwendet. Ich erwarte, daß sie gelegen oder ungelegen ihre Meinung sagt. Ihr Wort beispielsweise zur Welt als Schöpfung, zum Frieden als Frucht der Gerechtigkeit, zu den Grundwerten und ihr ständiges Wort für die Familie sind eine wichtige Hilfe. Ich erwarte, daß die Kirche aktive Gemeindeglieder darauf hinweist, daß ein Christ und ein Staatsbürger auch zur Mitgestaltung der öffentlichen Angelegenheiten verpflichtet ist und daß sie die wenigen, die diese Aufgabe sehen, nicht allein läßt. Ich fühle mich im übrigen durch die Kirche keineswegs alleingelassen. Was ich an Erwartungen habe, bleibt weit unter dem, was ich ihr für mein persönliches Leben und meine tägliche Arbeit verdanke.

Charta der Familienrechte

Ein Dokument des Apostolischen Stuhls

Am 24. November wurde vom Apostolischen Stuhl eine „Charta der Familienrechte“ vorgelegt. Die Charta, im wesentlichen eine Ausarbeitung des Päpstlichen Komitees für die Familie, geht auf eine Anregung der Bischofssynode von 1980 (Propositio 42; vgl. HK, Dezember 1980, 623) zurück und wurde auch von Johannes Paul II. in „Familiaris consortio“ (Nr. 46) aufgegriffen. Sie ist „allen Personen, Institutionen und Autoritäten“ zugedacht, „die mit der Sendung der Familie in der heutigen Welt befaßt sind“. Ihre Absicht ist es, unter den Familien selbst „das Bewußtsein von der unersetzlichen Rolle und Stellung der Familien wieder zu stärken“ und sie zu ermuntern, „sich zur Verständigung und Förderung ihrer

Rechte zusammenzuschließen“. Die hier folgende Wiedergabe beschränkt sich auf den Wortlaut der Charta, die längere Einführung und der Anhang über Quellen und Bezugsstellen sind weggelassen.

Präambel

Im Bewußtsein, daß

A. die Rechte der Person, selbst wenn sie als Rechte des Einzelnen formuliert sind, eine grundlegende soziale Dimension haben, die ihren natürlichen und vitalen Ausdruck in der Familie findet;

B. die Familie ihre Grundlage in der Ehe hat, dieser innigen Lebensgemeinschaft in gegenseitiger Ergänzung von Mann und Frau, die durch das frei übernommene und öffentlich bekundete unauflösliche Eheband gebildet wird und offen ist für die Weitergabe des Lebens;

C. die Ehe die naturgegebene Institution ist, der allein die Aufgabe, das Leben weiterzugeben, anvertraut ist;

D. die Familie, eine natürliche Gemeinschaft, vor dem Staat und jeder anderen Gemeinschaft besteht und aus sich heraus Rechte besitzt, die unveräußerlich sind;

E. die Familie, die viel mehr ist als eine bloße juristische, soziale und ökonomische Einheit, eine Gemeinschaft der Liebe und der Solidarität bildet, die in einzigartiger Weise geeignet ist, kulturelle, ethische, soziale, geistige und religiöse Werte zu lehren und zu übermitteln, wie sie wesentlich sind für die Entwicklung und das Wohlergehen ihrer eigenen Mitglieder und der ganzen Gesellschaft;

F. die Familie der Ort ist, wo verschiedene Generationen zusammenkommen und einander helfen, an menschlicher Weisheit zu wachsen und die Rechte des einzelnen mit den anderen Forderungen des sozialen Lebens zu verbinden;

G. Familie und Gesellschaft, die in vitaler und organischer Weise miteinander verbunden sind, bei der Verteidigung und Förderung des Wohls der Menschheit und jeder einzelnen Person eine komplementäre Funktion haben;

H. die Erfahrung verschiedener Kulturen im Laufe der Geschichte gezeigt hat, daß die Gesellschaft die Institution der Familie anerkennen und verteidigen muß;

I. die Gesellschaft und insbesondere der Staat und internationale Organisationen die Familie durch politische, ökonomische, soziale und juristische Maßnahmen schützen müssen, die dahin zielen, die Einheit und Festigkeit der Familie zu stärken, damit sie ihre besondere Funktion erfüllen kann;

J. die Rechte, die grundlegenden Bedürfnisse, das Wohlergehen und die Werte der Familie, obwohl in einigen Fällen in zunehmendem Maße gesichert, doch oft nicht beachtet und nicht selten durch Gesetze, Institutionen und gesellschaftlich-wirtschaftliche Programme untergraben werden;

K. viele Familien gezwungen sind, in ärmlichen Verhältnissen zu leben, die sie daran hindern, ihre Aufgaben in Würde zu erfüllen;

L. die katholische Kirche in der Erkenntnis, daß das Wohl der Person, der Gesellschaft und der Kirche selbst auf dem Weg über die Familie erreicht wird, es immer für einen Teil ihrer Sendung angesehen hat, allen den Plan Gottes, wie er für Ehe und Familie der menschlichen Natur eingeschrieben ist, zu verkünden, diese beiden Institutionen zu fördern und sie gegen alle zu verteidigen, die sie angreifen;

M. die Bischofssynode des Jahres 1980 ausdrücklich empfohlen hat, eine Charta der Familienrechte zu erarbeiten und allen zuständigen Stellen zuzuleiten, legt der Heilige Stuhl nach Einholung des Rates der Bischofskonfe-

renzen nun diese Charta der Familienrechte vor und bittet alle Staaten und internationalen Organisationen, alle interessierten Institutionen und Personen dringend, die Achtung vor diesen Rechten zu fördern und ihre tatsächliche Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Personen haben das Recht, ihren Lebensstand frei zu wählen und so entweder zu heiraten und eine Familie zu gründen oder ehelos zu bleiben.

a) Jeder Mann und jede Frau, die das heiratsfähige Alter erreicht und die notwendige Eignung hat, hat das Recht, ohne jegliche Diskriminierung zu heiraten und eine Familie zu gründen; gesetzliche Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechtes, ob von dauerhafter oder zeitlich begrenzter Art, dürfen nur eingeführt werden, wenn schwere und objektive Erfordernisse der Eheinstitution selbst und ihrer sozialen und öffentlichen Bedeutung dies verlangen; solche Einschränkungen müssen dabei auf jeden Fall die Würde und die Grundrechte der Person respektieren:

b) Diejenigen, welche heiraten und eine Familie gründen möchten, haben das Recht, von der Gesellschaft die moralischen, erzieherischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen zu erwarten, die es ihnen ermöglichen, ihr Recht auf Heirat in aller Reife und Verantwortlichkeit auszuüben.

c) Der Wert der Ehe als Institution soll von den staatlichen Autoritäten hochgehalten werden; die Situation nichtverheirateter Paare darf nicht mit einer gültig geschlossenen Ehe gleichgesetzt werden.

Artikel 2

Eine Ehe darf nur geschlossen werden aufgrund der freien und vollen Zustimmung, die die Brautleute in gebührender Form bekunden.

a) Bei allem schuldigen Respekt vor der traditionellen Rolle der Familien in einigen Kulturen, die Kinder bei ihrer Entscheidung anzuleiten, muß doch jeder Druck, der die Wahl einer bestimmten Person als Ehepartner behindern würde, vermieden werden.

b) Die zukünftigen Eheleute haben das Recht auf ihre religiöse Freiheit. Darum ist es eine Verletzung dieses Rechtes, als vorgängige Bedingung für eine Eheschließung eine Verleugnung des Glaubens oder das Bekenntnis eines Glaubens, der ihrem Gewissen widerspricht, zu verlangen.

c) Die Eheleute haben im Rahmen der natürlichen Komplementarität, wie sie zwischen Mann und Frau besteht, dieselbe Würde und gleiche Rechte im Hinblick auf ihre Ehe.

Artikel 3

Die Eheleute haben das unveräußerliche Recht, eine Familie zu gründen und über den zeitlichen Abstand der Ge-

burten und die Zahl ihrer Kinder zu entscheiden; dabei müssen sie ihre Verpflichtungen gegenüber sich selbst, den bereits geborenen Kindern, der Familie und der Gesellschaft voll berücksichtigen, und dies in einer rechten Hierarchie der Werte und in Übereinstimmung mit der objektiven moralischen Ordnung, die Empfängnisverhütung, Sterilisation und Abtreibung ausschließt.

a) Die Aktivitäten öffentlicher Autoritäten und privater Organisationen, die in irgendeiner Weise versuchen, die Freiheit der Ehepaare in der Entscheidung über die Zahl ihrer Kinder einzuschränken, stellen eine schwere Verletzung der menschlichen Würde und Gerechtigkeit dar.

b) In den internationalen Beziehungen darf Wirtschaftshilfe für die Entwicklung der Völker nicht an die Annahme von Programmen für Empfängnisverhütung, Sterilisation und Abtreibung gebunden werden.

c) Die Familie hat ein Recht auf Unterstützung durch die Gesellschaft bei der Geburt und Erziehung von Kindern. Jene Ehepaare, die eine große Familie haben, haben ein Recht auf angemessene Hilfe und sollten keiner Diskrimination ausgesetzt werden.

Artikel 4

Menschliches Leben muß vom Augenblick der Empfängnis an absolut geachtet und geschützt werden.

a) Abtreibung ist eine direkte Verletzung des grundlegenden Lebensrechtes des Menschen.

b) Die Achtung vor der Würde des Menschen schließt alle experimentelle Manipulation und Verwertung des menschlichen Embryos aus.

c) Alle Eingriffe in das genetische Erbe der menschlichen Person, die nicht auf die Korrektur von Anomalien abzielen, stellen eine Verletzung des Rechtes auf körperliche Integrität dar und widersprechen dem Wohl der Familie.

d) Kinder haben vor und nach der Geburt ein Recht auf besonderen Schutz und Beistand, wie die Mutter sie ihnen während der Schwangerschaft und einer angemessenen Zeitspanne nach der Geburt leistet.

e) Alle Kinder, ob ehelich oder außerehelich geboren, haben dasselbe Recht auf sozialen Schutz für ihre volle persönliche Entfaltung.

f) Waisen oder Kinder, die des Beistandes ihrer Eltern oder Pflegeeltern entbehren, müssen von seiten der Gesellschaft einen besonderen Schutz erhalten. Im Hinblick auf ein Pflegeverhältnis oder auf Adoption muß der Staat für eine Gesetzgebung sorgen, die es geeigneten Familien erleichtert, Kinder in ihr Heim aufzunehmen, die dauernde oder zeitweilige Sorge brauchen, und die zugleich die natürlichen Rechte der Eltern achtet.

g) Behinderte Kinder haben das Recht, zu Hause und in der Schule eine für ihre Entwicklung günstige Umgebung zu finden.

Artikel 5

Weil sie ihren Kindern das Leben geschenkt haben, besitzen die Eltern das ursprüngliche, erste und unveräußerliche

Recht, sie zu erziehen; darum müssen sie als die ersten und vorrangigen Erzieher ihrer Kinder anerkannt werden.

a) Eltern haben das Recht, ihre Kinder in Übereinstimmung mit ihren moralischen und religiösen Überzeugungen zu erziehen und dabei die kulturellen Traditionen ihrer Familie zu berücksichtigen, die Wohl und Würde des Kindes fördern; sie sollten auch die notwendige Hilfe und Unterstützung der Gesellschaft erhalten, um ihre Erziehungsaufgabe richtig zu erfüllen.

b) Eltern haben das Recht, Schulen und andere Hilfsmittel frei zu wählen, die notwendig sind, um die Kinder in Übereinstimmung mit ihren Überzeugungen zu erziehen. Staatliche Autoritäten müssen sicherstellen, daß die staatlichen Unterstützungen so zugeteilt werden, daß die Eltern dieses Recht wirklich frei ausüben können, ohne ungerechtfertigte Lasten tragen zu müssen. Es dürfte nicht sein, daß Eltern direkt oder indirekt Sonderlasten tragen müssen, die die Ausübung dieser Freiheit unmöglich machen oder in ungerechter Weise einschränken würden.

c) Eltern haben das Recht auf Gewähr, daß ihre Kinder nicht gezwungen werden, Schulklassen zu besuchen, die nicht in Übereinstimmung stehen mit ihren eigenen moralischen und religiösen Überzeugungen. Insbesondere die Geschlechtererziehung – die ein Grundrecht der Eltern darstellt – muß immer unter ihrer aufmerksamen Führung geschehen, ob zu Hause oder in Erziehungseinrichtungen, die von ihnen ausgewählt und kontrolliert werden.

d) Die Elternrechte werden verletzt, wenn der Staat eine verpflichtende Erziehungsform auferlegt, bei der alle religiöse Bildung ausgeschlossen ist.

e) Das vorrangige Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, muß in allen Formen des Zusammenwirkens zwischen Eltern, Lehrern und Schulleitung gewahrt bleiben, insbesondere bei Mitwirkungsformen, die den Bürgern in praktischen Schulfragen und in der Formulierung und Konkretisierung von Erziehungsprogrammen eine Stimme geben wollen.

f) Die Familie hat das Recht zu erwarten, daß die Kommunikationsmittel als positive Instrumente für den Aufbau der Gesellschaft wirken und die grundlegenden Werte der Familie stärken. Zugleich hat die Familie das Recht, vor allem im Hinblick auf ihre jüngsten Mitglieder, vor den negativen Einflüssen und den Mißbräuchen der Massenkommunikationsmittel angemessen geschützt zu werden.

Artikel 6

Die Familie hat das Recht, als Familie zu leben und sich zu entfalten.

a) Die staatlichen Autoritäten müssen die Würde, gesetzliche Unabhängigkeit, Privatsphäre, Einheit und Festigkeit jeder Familie achten und fördern.

b) Ehescheidung ist ein Angriff auf die Institution selbst von Ehe und Familie.

c) Dort, wo das System der Großfamilie existiert, sollte es weiterhin hochgeschätzt und darin unterstützt werden, seine traditionelle Rolle der Solidarität und des gegenseitigen Beistandes noch besser zu verwirklichen; gleichzeitig sollten jedoch die Rechte der Kernfamilie und die Personwürde jedes Familienmitgliedes geachtet werden.

Artikel 7

Jede Familie hat das Recht, unter Anleitung der Eltern zu Hause ihr eigenes religiöses Leben zu führen, sowie das Recht, den Glauben öffentlich zu bekennen und zu verbreiten, am öffentlichen Gottesdienst und an frei gewählten Programmen religiöser Unterweisung teilzunehmen, ohne dadurch benachteiligt zu werden.

Artikel 8

Die Familie hat das Recht, ihre soziale und politische Funktion beim Aufbau der Gesellschaft auszuüben.

a) Familien haben das Recht, Vereinigungen mit anderen Familien und Institutionen zu bilden, um die Aufgaben der Familie in geeigneter und wirksamer Weise zu erfüllen sowie ihre Rechte zu schützen, ihr Wohlergehen zu fördern und ihre Interessen zu vertreten.

b) Auf wirtschaftlichem, sozialem, juristischem und kulturellem Gebiet muß die rechtmäßige Rolle der Familien und Familienverbände für die Planung und Entwicklung von Programmen, die das Familienleben berühren, anerkannt werden.

Artikel 9

Familien haben ein Recht, von den staatlichen Autoritäten eine angemessene Familienpolitik auf juristischem, wirtschaftlichem, sozialem und steuerrechtlichem Gebiet erwarten zu können, die jedwede Benachteiligung ausschließt.

a) Familien haben ein Recht auf wirtschaftliche Bedingungen, die ihnen einen Lebensstandard sichern, der ihrer Würde und ihrer vollen Entwicklung entspricht. Sie sollten nicht daran gehindert werden, privates Eigentum zu erwerben und zu besitzen, um ein stabiles Familienleben zu fördern; die Gesetze über Erbschaft und Eigentumsübertragung müssen die Bedürfnisse und Rechte der Familienmitglieder beachten.

b) Familien haben ein Recht auf soziale Unterstützung bei besonderen Bedürfnissen, wie besonders beim vorzeitigen Tod eines oder beider Elternteile, im Falle, daß ein Ehepartner im Stich gelassen wird, bei Unfall, Krankheit oder Invalidität, bei Arbeitslosigkeit oder wenn immer die Familie aus Gründen des hohen Alters, von körperlicher oder geistiger Behinderung oder wegen der Kindererziehung Sonderlasten für ihre Mitglieder tragen muß.

c) Die älteren Menschen haben das Recht, in ihrer eigenen Familie oder, wenn dies nicht möglich ist, in geeigneten

Einrichtungen eine Umgebung zu finden, die es ihnen ermöglicht, ihre späten Lebensjahre in Ruhe und Gelassenheit zu verbringen und dabei solche Dinge zu tun, die mit ihrem Alter vereinbar sind und die sie am gesellschaftlichen Leben teilnehmen lassen.

d) Die Rechte und Bedürfnisse der Familie, vor allem der Wert der Einheit der Familie, müssen im Strafrecht und in der entsprechenden Politik berücksichtigt werden, und zwar derart, daß ein Strafgefangener im Kontakt mit seiner Familie bleibt und die Familie während der Zeit der Strafverbüßung angemessen unterstützt wird.

Artikel 10

Familien haben ein Recht auf eine soziale und wirtschaftliche Ordnung, in der die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse es den Familienmitgliedern gestattet, zusammenzuleben, und nicht die Einheit, das Wohlergehen, die Gesundheit und den Zusammenhalt der Familie behindert, sondern sogar die Möglichkeit gemeinsamer Erholung bietet.

a) Der Arbeitslohn muß hinreichend sein, um eine Familie in würdiger Weise gründen und unterhalten zu können, und dies entweder durch eine angemessene Bezahlung, „Familienlohn“ genannt, oder durch andere soziale Maßnahmen wie Familienzuschüsse oder ein Entgelt für die Hausarbeit eines Elternteils; der Arbeitslohn sollte so bemessen sein, daß Mütter nicht zur Arbeit außerhalb des Hauses genötigt werden, zum Nachteil des Familienlebens und vor allem der Kindererziehung.

b) Die Arbeit der Mutter im Haus muß wegen ihres Wertes für Familie und Gesellschaft anerkannt und geachtet werden.

Artikel 11

Die Familie hat das Recht auf eine menschenwürdige Wohnung, die für das Familienleben geeignet ist und der Zahl der Familienmitglieder entspricht, in einer äußeren Umgebung, in der die Grunddienste für das Leben von Familie und Gemeinschaft gewährleistet sind.

Artikel 12

Eingewanderte Familien haben das Recht auf denselben Schutz, wie er den anderen Familien gewährt wird.

a) Die Familien der Einwanderer haben das Recht, daß ihre eigene Kultur geachtet wird und daß sie Unterstützung und Beistand erhalten für ihre Integration in die Gesellschaft, zu deren Wohl sie beitragen.

b) Gastarbeiter haben das Recht, sobald wie möglich mit ihrer Familie zusammenleben zu können.

c) Flüchtlinge haben das Recht auf Unterstützung durch staatliche Autoritäten und internationale Organisationen, damit die Zusammenführung ihrer Familien erleichtert wird.